

## **Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135 a – 135 c BauGB der Ortsgemeinde Fußgönheim**

Der Ortsgemeinderat Fußgönheim hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153/BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152) und den §§ 135 a – 135 c BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 214) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Die Ortsgemeinde Fußgönheim erhebt Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung.

### **§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

1. Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
2. Die Durchführungskosten umfassen insbesondere die Kosten für:
  - 2.1 den Erwerb der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie den Wert der von der Ortsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der entstandenen Nebenkosten (wie z. B. Notariats-, Grundbuchs- und Vermessungskosten),
  - 2.2 die Freilegung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  - 2.3 die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege,
  - 2.4 die Verzinsung von Krediten, welche zur Vorfinanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgenommen worden sind, bis zur Entstehung des Kostenerstattungsanspruchs.
3. Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes und/oder der in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätze. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

### **§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

1. Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen

Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt.

2. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
3. Für sonstige selbständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### **§ 5 Abforderungen von Vorauszahlungen**

Für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrags angefordert werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen oder wenn mit der Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

### **§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrags**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

### **§ 7 Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann vor Entstehung der Kostenerstattungspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden Erstattungsbetrags und wird nach den Grundsätzen dieser Satzung ermittelt. Ein Rechtsanspruch auf eine Ablösung besteht nicht.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz vom 20.10.1997 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage

**Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135 a - 135 c BauGB**

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung / Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 (Mindestgrößen)
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen erster Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen zweiter Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch (alle Angaben sind Mindestgrößen)
- Je 100 qm 1 Baum erster Ordnung, 2 Bäume zweiter Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je Hektar, Pflanzen 3- bis 5-jährig, Höhe 80 cm- 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen (alte, einheimische Sorten) und Befestigung der Bäume
- Je 100 qm 1 Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras- / Kräutermischungen
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, einschließlich Obstbaumschnitt: 5 Jahre

### 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautzäunen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

### 2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 2.2 Renaturierung von still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung des Gewässerverlaufes (Form) und seiner Ufer (gegebenenfalls Maßnahmen zur Ufersicherung durch Einbau natürlicher Baustoffe unter ingenieurbioologischen Vorgaben)
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung unter Berücksichtigung des Entwicklungszyklus von Flora und Fauna und ordnungsgemäße Entsorgung des Schlammes

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 3. Begrünung von baulichen Anlagen

### 3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzungen von Schling- und Kletterpflanzen
- 1 Pflanze je 2 lfdm (Mittelwert) , die Abstände können jedoch nach Pflanzenart variieren
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

### 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Decksichten
- Einsaat der entsiegelten Fläche mit standortgerechter Gräser- und Kräutermischung
- je nach Art der Gestaltung oder Bepflanzung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 oder 3 Jahre

### 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau / Anstau von Entwässerungsgräben, Drainagen
- Sicherung der Grabensysteme, Entwicklung und Ergänzung der dort vorhandenen naturnahen Vegetation zur Verbesserung und Erhaltung der biologischen Selbstreinigungskraft der Gewässer
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

## 5. Maßnahmen zur Extensivierung

### 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragung und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivern Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre